

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Mittelschulverband Straßkirchen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen Monat August und halber Monat September) erhoben.
2. für jeden angefangenen Monat (außer September) ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
3. Im Einzelfall und ausnahmsweise mit dem Träger bzw. dem Betreuungspersonal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Buchungsdauer gemäß der schriftlichen Anmeldung und ggf. dazu schriftlich erfolgter Änderungsmitteilungen.
5. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Gebühren werden jeweils am 16. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
3. Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührensschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren

Die monatlichen Gebühren werden derzeit wie folgt erhoben:

a) Elternbeiträge

	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Ender der zweiten Pause bis 13.00 Uhr	16,50 €	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €
Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	18,00 €	24,00 €	31,00 €	37,00 €	44,00 €
Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	19,00 €	28,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	20,00 €	32,00 €	44,00 €	56,00 €	66,00 €

b) Beiträge für kurzzeitige Betreuung:

- tägliche Inanspruchnahme bis zwei Stunden: 10,00 € pro Tag
- tägliche Inanspruchnahme mehr als zwei Stunden: 15,00 € pro Tag

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Straßkirchen den 12.02.2024

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

